

Gemeinde Courlevon



Reglement über die Ableitung und Reinigung von Abwässern

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- " 2 Geltungsbereich
- " 3 Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen
- " 4 Vorfinanzierung
- " 5 Ueberwachung der Anlage

II. ANSCHLUESSE

- Art. 6 Rechtliche Anschlussbestimmungen
- " 7 Anschlussfristen
- " 8 Technische Anschlussvorschriften
- " 9 Kosten zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers
- " 10 Baubewilligung
- " 11 Kontrolle der Anlage: a) beim Bau
- " 12 b) nach dem Bau

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWAESSER

- Art. 13 Beschaffenheit
- " 14 Vorbehandlung: a) Anforderungen
- " 15 b) Befreiung

IV. FINANZIERUNG UND GEBUEHREN

- Art. 16 Allgemeine Bestimmungen: a) Grundsatz
- " 17 b) Zuteilung der Einnahmen
- " 18 c) Befreiung von Gebühren
- " 19 Verwaltungsgebühren: a) Im Allgemeinen
- " 20 b) Zusatzkontrollen
- " 21 Anschlussgebühren: a) Ueberbaute Grundstücke
- " 22 b) Vergrößerung oder Umbau
- " 23 c) Erschlossene Grundstücke
- " 24 d) Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke
- " 25 e) Sonderfälle
- " 26 f) Bezugsbedingungen
- " 27 g) Abzüge
- " 28 h) Zahlungserleichterungen
- " 29 Benützungsg Gebühr: a) Normalfall
- " 30 b) Spezialfall

V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

- Art. 31 Strafen
- " 32 Rechtsmittel: a) gegen die Anwendung des Reglementes
- " 33 b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 34 Aufhebung
- " 35 Inkrafttreten

GEMEINDE COURLEVON

REGLEMENT UEBER DIE ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWAESSERN

Die Gemeindeversammlung von Courlevon

gestützt:

- auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AGGschg);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden, und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde, die Ableitung und die Reinigung der Abwässer sowie die Ableitung des Oberflächenwassers und des Regenwassers in überbauten oder nicht überbauten Grundstücken sicherzustellen. (Nachstehend die Abwässer).

Geltungsbereich

Artikel 2

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasserreinigungs- und Abwasserableitungsanlagen angeschlossenen Gebäude, sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen

Artikel 3

1. Die Gemeinde baut und unterhält die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen.

2. Diese Anlagen werden auf der Grundlage des Erschliessungsplanes der Gemeinde erstellt. (Artikel 87 und 90 RPBG).

Vorfinanzierung

Artikel 4

1. Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Auslastung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.
2. Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt. (Artikel 98, Absatz 2 RPBG).

Ueberwachung
der Anlage

Artikel 5

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen oder privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSCHLUESSE

Rechtliche An-
schlussbestim-
mungen

Artikel 6

Die rechtlichen Anschlussbestimmungen sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie in der entsprechenden allgemeinen Verordnung festgelegt.

Anschluss-
fristen

Artikel 7

Der Gemeinderat setzt auf Verlangen des Amtes die dem kantonalen Sanierungsplan entsprechenden Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Technische An-
schlussvor-
schriften

Artikel 8

Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes ausgeführt.

Kosten zu Lasten
des Eigentümers
oder des Nutz-
niessers

Artikel 9

1. Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen verursachten Kosten, sowie die Kosten der Feinerschliessung gehen zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. (Artikel 87, Absatz 2, 95 und 96 RPBG).
2. Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Baubewilligung

Artikel 10

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Anlage bedarf es einer Baubewilligung.

Kontrolle der
Anlagen

Artikel 11

a) beim Bau

1. Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlage beim Abschluss der Arbeiten an.
2. Sind die Arbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden.
3. Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

b) nach dem Bau

Artikel 12

1. Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungs- und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Bei Vorliegen von Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen.
2. Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE
BESCHAFFENHEIT DER ABWAESSER

Beschaffenheit

Artikel 13

Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung

über Abwassereinleitungen geforderten Beschaffenheit entsprechen.

Vorbehandlung

Artikel 14

a) Anforderungen

1. Für Abwässer, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.
2. Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

b) Befreiung

Artikel 15

Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein zwingendes Problem für die Reinigungsanlage der Gemeinde darstellt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBUEHREN

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

a) Grundsatz

1. Die Eigentümer oder Nutzniesser von überbauten oder nicht überbauten Grundstücken, von Gebäuden auf dem Grund Dritter innerhalb des GKP sind verpflichtet, sich an der Finanzierung, des Baus und Unterhalts der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen wie folgt zu beteiligen:

- a) Verwaltungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren
- d) Sondergebühren

2. Die Beteiligungen der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Ableitungs- und Reinigungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleiben vorbehalten. (Artikel 101 - 104 RPBG).

b) Zuteilung der Einnahmen

Artikel 17

Der Ertrag der Gebühren, welche auf Grund dieses Reglementes eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserleitungs-

und Abwasserreinigungsanlagen, wie auch zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

c) Befreiung von
Gebühren

Artikel 18

Die öffentlichen Sachen, mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude, sind den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren nicht unterstellt.

Verwaltungs-
gebühren

a) Im Allgemeinen

Artikel 19

1. Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen an Ort und Stelle umfassen, eine Gebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 150.--.
2. Innerhalb der im Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und des Umfangs der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeiten festgesetzt.

b) Zusatz-
kontrollen

Artikel 20

1. Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 1'000.-- verlangen.
2. Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen privater Anlagen.

Anschluss-
gebühren

a) Ueberbaute
Grundstücke

Artikel 21

Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| a) Grundgebühr pro Anschluss | Fr. 2'500.-- |
| b) Pro Wohnung | Fr. 1'500.-- |
| c) Pro Studio | Fr. 1'000.-- |
| d) Pro m ² Grundstückfläche | Fr. 1.-- |

Die vier Kriterien sind kumulativ anwendbar.

- b) Vergrößerung oder Umbau Artikel 22
 Erhält ein Gebäude durch Vergrößerung oder Umbau eine oder mehrere zusätzliche Wohnungen oder Studios, so wird gemäss Artikel 21, Buchstaben b und c, eine Nachgebühr erhoben. Dies, sofern sich unter dem Gesichtspunkt der Abwasserleitung und -reinigung zusätzlich Vorteile ergeben.
- c) Erschlossene Grundstücke Artikel 23
 Die Gebühr für den Anschluss nicht überbauter, aber erschlossener Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgelegt:
 Pro m² Grundstückfläche Fr. 1.--
- d) Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke Artikel 24
 1. Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die im Perimeter des generellen Kanalisationsprojektes liegen.
 2. Sie legt sie wie folgt fest:
 Pro m² Grundstückfläche Fr. 1.--
- e) Sonderfälle Artikel 25
 1. Für die Grundstücke, die ausserhalb des Perimeters des GKP gelegen sind, die aber dennoch an die Kanalisation angeschlossen werden können, wird eine Anschlussgebühr gemäss einer theoretischen Fläche erhoben.
 (Grundstückfläche maximal 1000 m²).
 2. Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, welche von ihrem Eigentümer ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche gemäss Absatz 1.
- f) Bezugsbedingungen Artikel 26
 1. Die in den Artikeln 21, 22, 23 und 25 vorgesehene Gebühr wird erhoben:
 - für die angeschlossenen Grundstücke (Artikel 21 und 23);
 bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes.

- für Umbauten und Vergrösserungen (Artikel 22); 30 Tage nach der Fertigstellung.
 - für Sonderfälle (Artikel 25); nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann.
2. Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.

g) Abzüge

Artikel 27

Von den in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen:

- a) die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes erhoben wurden.
- b) die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr, vorausgesetzt, dass sie erhoben wurde.

h) Zahlungs-
erleichterung

Artikel 28

Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benützungsgebühr
a) Normalfall

Artikel 29

1. Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentlichen Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

Pro m³ Frischwasserverbrauch Fr. 1.--
gemäss Zählerablesung

2. Landwirtschaftliche Betriebe werden mit 40 m³ Frischwasserverbrauch pro Person und Jahr eingeschätzt. Der Eigentümer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen separaten Wasserzähler einzubauen.

3. Wird ein Wasserverbraucher durch eine Privatquelle versorgt, so ist der Eigentümer oder Nutzniesser verpflichtet, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einzubauen.

b) Spezialfall

Artikel 30

1. Die Einleitung industriell oder gewerblich verschmutzter

Abwässer kann Gegenstand einer Spezialgebühr sein. Diese wird gemäss dem in Artikel 29 vorgesehenen Ansatz x die m^3 gemäss Verschmutzungsgrad erhoben.

2. Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und das abgegebene Volumen. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte zulässigen Mittel. Der Verschmutzungsgrad wird dabei für $\frac{2}{3}$ gezählt, das Volumen für $\frac{1}{3}$. der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall Untersuchungen zur Feststellung des Verschmutzungsgrades beim Kantonschemiker verlangen.

V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Artikel 31

1. Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird durch eine Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.--, je nach Schwere des Falls, geahndet.

2. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Artikel 32

a) gegen die Anwendung des Reglementes

1. Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

2. Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

Artikel 33

1. Einsprachen, welche den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

2. Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Artikel 34

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

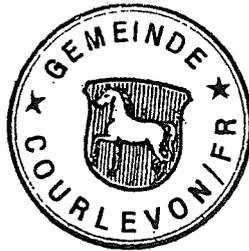
Artikel 35

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Courlevon am 14. Dezember 1987

Der Gemeindegeschreiber:

M. Hingel



Der Ammann:

J. Bir

Genehmigt von der Baudirektion Freiburg, den

11 FEV. 1988

R. Hausy

DIE STAATSRÄTIN, BAUDIREKTORIN

Ab Januar 2006

5. Abwasserentsorgung; Reglementsänderung infolge Gebührenanpassung:

Die Neuberechnung des Kostenverteilers der ARA Muntelier hat für die Gemeinde Courlevon zur Folge, dass unser Kostenanteil von 0,82 % auf 1,54 % ansteigt. Das ist fast die Verdoppelung unseres Beitrages an den Abwasserverband. Dieser Kostenanstieg kommt daher, dass immer mehr Mitgliedsgemeinden ebenfalls auf das strikte Trennsystem umgerüstet haben und daher deren Kostenanteile günstiger werden.

Unsere Gemeinde kann mit der Kubikmetergebühr von einem Franken diesen Kostenanteil leider nicht mehr aufbringen. Daher sind wir gezwungen, die Kubikmeter-Gebühr von Fr. 1.-- auf Fr. 1.70 anzuheben und das Gemeindereglement dementsprechend anzupassen.

Die Versammlung akzeptiert die Gebührenanpassung einstimmig und kommentarlos.

Der Wasserpreis ist schon seit über 30 Jahren bei Fr. 1.20.